

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 AL 1/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 11. April 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren um Übernahme der Kosten des Klägers zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung durch die beklagte Bundesagentur für Arbeit für die Dauer des Bezugs von Arbeitslosenhilfe (Alhi).
- 2 Der Kläger ließ sich bei Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld im Januar 2001 von der Krankenversicherungspflicht befreien und schloss einen privaten Krankenversicherungsvertrag. Seit Beginn des Bezugs von Alhi im Januar 2002 zahlte die Beklagte die Beiträge zur Krankenversicherung nur in Höhe des Betrags nach § 232a Abs 1 Satz 1 Nr 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) idF des Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl I 1971) bzw ab 1. Januar 2003 idF des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl I 4607). Der Kläger beantragte erfolglos bei der Beklagten die Übernahme von höheren Beiträgen zur privaten Krankenversicherung.
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts vom 11. April 2005 macht der Kläger von den in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Der Kläger wirft die Frage auf, ob

"die Änderungsgesetze, die § 232a SGB V zum 01.01.2001 ... und zum 01.01.2002 ... änderten, eine Übergangsregelung dahingehend enthalten müssen, dass für eine angemessene Übergangszeit, die solange hätte dauern müssen, bis neue Merkblätter zur Verfügung stehen, die vor dem 01.01.2000 geltende Regelung für die vor dem 01.01.2000 und die innerhalb der Übergangszeit entstehenden Ansprüche die alte Regelung bis zum Ende des Leistungsbezuges fortbesteht, um verfassungsgemäß zu sein".
- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch: Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Soweit die Verfassungswidrigkeit einer Norm geltend gemacht wird, ist in der Beschwerdebegründung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darzulegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (BSG in SozR 1500 § 160a Nr 11). Diesen



Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Beschwerdebegründung zeigt zwar noch hinreichend auf, dass sich die Rechtsfrage auf alle Fälle bezieht, in denen bei Beginn des Arbeitslosengeldbezuges das Wahlrecht ausgeübt wurde. Die Begründung zeigt aber nicht auf, auf Grund welcher konkreten Norm des Verfassungsrechts die Verfassungswidrigkeit der Regelung hinsichtlich der vor 2001 oder noch zu Beginn des Jahres 2001 getroffenen Wahlentscheidungen anzunehmen ist. Sie setzt sich schon nicht mit der im Gesetz vom 21. Dezember 2000 durch Einführung von § 434c Abs 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung geschaffenen Übergangsregelung für die Berechnung der Leistungen zur freiwilligen Krankenversicherung auseinander und zeigt nicht auf, weshalb die vom Gesetzgeber getroffene Übergangsregelung nicht ausreichend ist. Sie legt auch nicht dar, auf Grund welcher verfassungsrechtlichen Vorschriften oder auf Grund welcher Rechtsprechung des BVerfG es zweifelhaft ist, ob ein Bestandsschutz für Versicherte wie den Kläger eingeräumt werden musste, die ihre Wahlentscheidung unter der Annahme der Geltung eines anderen Rechts getroffen hatten.

- 6 Die unzulässige Beschwerde hat der Senat verworfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)